

# Zentrum für Politische Schönheit:

## Die Freiheit der Kunst gegen die Freiheit der Justiz

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. LG Köln, Urteil vom 14. März 2018 – 28 O 362/17: Verfügungsklage Höcke, (Bild-)Berichterstattung, eidesstattliche Versicherung, Meinungsfreiheit, Nachbarn, Ordnungshaft, Wohnhaus.....</b>	<b>2</b>
a. Zusammenfassung .....	2
b. Wissenschaftliche Rezeption .....	4
<b>2. Staatsanwaltschaft Gera, Ermittlungen gegen Zentrum für Politische Schönheit wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) eingestellt, 8. April 2019 .....</b>	<b>5</b>
a. Zusammenfassung .....	5
b. Quellen .....	6
c. Wissenschaftliche Rezeption .....	6
<b>3. Staatsanwaltschaft Mühlhausen, Ermittlungen gegen Zentrum für Politische Schönheit wegen versuchter Nötigung Höckes eingestellt, November 2017 .....</b>	<b>6</b>
a. Zusammenfassung .....	6
b. Wissenschaftliche Rezeption / Meldungen .....	7
c. Quellen .....	7
<b>4. Staatsanwaltschaft Berlin, Ermittlungen gegen Zentrum für Politische Schönheit wegen Diebstahls der Mauerkreuze eingestellt, November 2014 .....</b>	<b>7</b>
a. Zusammenfassung .....	7
b. Quellen .....	7
<b>5. AG Heilbad Heiligenstadt, Urteil vom Februar 2018, Aktenzeichen 5F665/17: Klage von Nora Höcke zwecks Verhinderung des Audio-Walks „Das Höcke-Refugium“ .....</b>	<b>7</b>
a. Zusammenfassung .....	7
b. Quellen .....	8
<b>6. VG Berlin, Klage des Zentrums für Politische Schönheit gegen die Bundesregierung, 19. Oktober 2016.....</b>	<b>8</b>
a. Zusammenfassung .....	8
b. Wissenschaftliche Rezeption: .....	8
c. Quellen .....	8
<b>7. VG Köln, Urteil vom 9. November 2022 – 10 K 3912/19: Ausladung von Veranstaltung der Bundeszentrale für politische Bildung .....</b>	<b>9</b>
a. Zusammenfassung .....	9
<b>8. Literaturübersicht (Auswahl) .....</b>	<b>11</b>
a. Bücher .....	11
b. Buchkapitel .....	11
c. Zeitschriftenartikel.....	11
d. Onlinebeiträge .....	12

1. **LG Köln, Urteil vom 14. März 2018 – 28 O 362/17: Verfügungsklage Höcke, (Bild-)Berichterstattung, eidesstattliche Versicherung, Meinungsfreiheit, Nachbarn, Ordnungshaft, Wohnhaus**

a. Zusammenfassung

- Klage Höckes (Verfügungskläger) gegen den Betreiber des Zentrums für Politische Schönheit (Verfügungsbeklagter). Nachdem Höcke in seiner Dresdner-Rede das Berliner Holocaust-Mahnmal als „Denkmal der Schande“ bezeichnet hatte, hatte der Verfügungsbeklagte im Internet einen „Zivilgesellschaftlichen Verfassungsschutz“ gegründet, der Höcke überwachte, da der Thüringer Verfassungsschutz jahrelang den Terror der „NSU“ gedeckt hatte. Es wird durch auf einer Internetseite gezeigte Szenen der Eindruck erweckt, als würde Höcke mit Richtmikrofonen, versteckten Kameras und Teleobjektiven überwacht, Auszüge aus der Dresdner-Rede gezeigt und zu Spenden für den Nachbau des Mahnmals auf Höckes Nachbargrundstück geworben. Der Zivilgesellschaftliche Verfassungsschutz solle aufgelöst werden, wenn Höcke vor dem Denkmal auf die Knie falle, wie einst Willy Brandt, und aufrichtig um Vergebung bitte. Ein im Auftrag des Verfügungsbeklagten tätiger „Möbius Enden“ kommentierte eine Videoaufnahme des Hauses Höckes, das ihn bei Dunkelheit hinter den Fenstern im hellerleuchteten Inneren des Hauses zeigt. Höcke hat beantragt, dass dem Beklagten untersagt werde, ihn heimlich oder öffentlich zu überwachen oder an einer Überwachung mitzuwirken oder Dritte dazu aufzurufen, Videoaufnahmen und Lichtbilder mit dem Abbild Höckes oder seines Hauses herzustellen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen, Höcke unter Androhung der Veröffentlichung privater Informationen dazu zu zwingen, einen Kniefall zu vollziehen und unabhängig davon private Informationen zu veröffentlichen, Gegenstände Höckes im Internet zum Kauf oder gegen Spende anzubieten, einen Audio-Walk mit dem Titel „Das Höcke-Refugium“ mit oder ohne Schlaftagebuch von Frau H. zum Download anzubieten. Weitere Anträge folgten, wurden zurückgezogen und neu gestellt. Mit einstweiliger Verfügung wurde dem Verfügungsbeklagten unter Androhung eines Ordnungsgeldes und ersatzweise einer Ordnungshaft verboten, Bildnisse, die Höcke in seinem Haus zeigen, zu veröffentlichen oder verbreiten bzw. veröffentlichen oder verbreiten zu lassen und Aufnahmen von dessen Wohnhaus zu veröffentlichen/verbreiten oder veröffentlichen/verbreiten zu lassen. Dagegen erhob der Verfügungsbeklagte Widerspruch.
- Rechtliche Grundlagen:  
ZPO § 32, § 92 Abs. 1, § 269 Abs. 3 S. 2, § 308 Abs. 1 S. 1, § 708 Nr. 6, § 709, § 711, § 929 Abs. 1  
KUG § 22 S. 1, § 23 Abs. 1 Nr. 1  
EMRK Art. 8 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1  
GG Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1
- Entscheidungsgründe:  
Der Verfügungskläger (Höcke) ist von den ihn zeigenden Laufbildern in seinem Persönlichkeitsrecht in Form des Rechts am eigenen Bild betroffen. Er hat in deren

Veröffentlichung nicht eingewilligt. Die Aufnahmen stellen Bildnisse i.S.d. § 22 KUG dar, womit die Zulässigkeit der Veröffentlichungen nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22 und 23 KUG unter Berücksichtigung von Art. 8 EMRK zu prüfen ist. Ohne Einwilligung dürfen Bildnisse veröffentlicht werden, wenn sie dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen sind (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG). Die Feststellung, ob dies vorliegt, erfordert eine Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten und den Rechten der Presse. Maßgebend ist das Interesse der Öffentlichkeit an vollständiger Information über das Zeitgeschehen. Der Begriff des Zeitgeschehens ist zugunsten der Pressefreiheit in einem weiten Sinn zu verstehen; er umfasst nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern alle Fragen von allg. gesellschaftlichem Interesse. Das Informationsinteresse besteht jedoch nicht schrankenlos, sondern wird angesichts des Persönlichkeitsschutzes durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt. Vorliegend muss das Veröffentlichungsinteresse hinter dem Persönlichkeitsrecht Höckes zurücktreten. Für die Veröffentlichung spricht die Meinungs- und Kunstfreiheit, sich in kritischer und künstlerisch-kritischer Art und Weise mit der Person und dem politischen Wirken Höckes auseinanderzusetzen. Die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) schützt gerade Kritik auch pointiert, polemisch und überspitzt, mit Ausnahme von Formalbeleidigungen und der Schmähkritik. Die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) schützt sowohl Werk- als auch Wirkungsbereich. Beim Zusammentreffen von Meinungs- und Kunstfreiheit ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass nicht jede bloße Übertreibung, Verzerrung und Verfremdung das geformte Ergebnis einer freien schöpferischen Gestaltung i.S.d. Kunstfreiheit ist.

Die Aktion des Zentrums fällt aber in den Schutzbereich der Kunstfreiheit. Es spricht viel dafür, dass bereits die Darstellung des an das Holocaust-Mahnmal erinnernden Denkmals das Ergebnis einer freien schöpferischen Gestaltung ist und Kunst darstellt. Jedenfalls tut es dies aber aufgrund der umgesetzten Idee, einem Kritiker des Holocaust-Mahnmals ein Abbild desselben vor die Nase zu setzen. Auch die „Überwachung“ Höckes ist als solches zu sehen, setzt sich diese doch kritisch mit der Arbeit des Verfassungsschutzes im Hinblick auf Rechtsextreme auseinander und gibt vor, es nun selbst in die Hand zu nehmen. Unabhängig davon, ob die Überwachung tatsächlich stattgefunden hat oder vorgetäuscht wurde, wofür die in den Videos satirisch-übertriebene Kostümierung der „Spione“ spricht, entfaltet dies eine künstlerische Wirkung im Wirkungsbereich der breiten Öffentlichkeit, da sie Höcke in seiner „Gefährlichkeit“ mit rechtsextremen Terroristen gleichsetzt, ohne ihm rechtsextreme Taten vorzuwerfen. Die beiden Aspekte können nicht separat betrachtet werden, sondern wurden so gestaltet, dass sie ineinander übergehen und gerade dadurch ihren Wirkungsbereich in der breiten Öffentlichkeit entfalten.

Auch fällt die Aktion in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit. Sie setzt sich in vielfältiger Weise mit der politischen Arbeit und Person Höckes auseinander und steht dieser überaus kritisch entgegen. Dass sie nicht auf rein sprachliche Meinungsäußerung beschränkt ist, steht dem nicht entgegen. Allerdings dokumentiert das Video nicht den Wirkungsbereich der künstlerischen Aktion (wie Höcke auf das Denkmal schaut oder es sehen muss).

Bei der Abwägung der Kunst- und Meinungsfreiheit einerseits und dem Schutz der Privatsphäre andererseits ist zu beachten, dass sich erstere in erster Linie gegen den Staat richten, auch wenn insb. die Kunstfreiheit auch im Verhältnis von Privaten zu berücksichtigen ist. Zudem strebt ein Kunstwerk eine „wirklichere Wirklichkeit“ an, in der die reale Wirklichkeit auf der ästhetischen Ebene in einem neuen Verhältnis zum Individuum bewusster erfahren wird und kann daher nur am kunstspezifischen, ästhetischen Maßstab gemessen werden. Das Persönlichkeitsrecht überwiegt diese aber. Zum Bereich der Privatsphäre gehört ein Rückzugsbereich des Einzelnen insb. im häuslichen, aber auch im außerhäuslichen Bereich für Entspannung und Zu-Sich-Selbst-Kommen. Höcke ist in seinem Rückzugsbereich betroffen, im Inneren seines Wohnhauses. Da obliegt es ihm allein, mit wem er seine Zeit teilt, wem er sich zeigt und wie er sich als Person völlig unabhängig von Dritten gibt. Dieser Rückzugsbereich ist auch nicht durch Höckes Äußerungen über sein Wohnhaus als Refugium aufgehoben, eine Selbstöffnung besteht nicht. Auch besteht kein besonderes öffentliches Interesse wie im Klaus-Wowereit-Verfahren (GRUR 2017, 302). Einerseits weil er sich nicht in einer privaten Situation in der Öffentlichkeit befand, andererseits weil die Kunstaktion trotz der nicht unerheblichen Aufmerksamkeit, die sie erregt hat, nicht als „hochpolitisches zeitgeschichtliches Ereignis von herausragendem öffentlichem Interesse“ zu qualifizieren ist. Die Veröffentlichung der Videoaufnahmen und Lichtbilder des Klägers ist damit zu verbieten und die einstweilige Verfügung ist in diesem Punkt zu bestätigen.

Die einstweilige Verfügung ist aber im zweiten Punkt – betreffend Luftaufnahmen des Wohnhauses Höckes – aufzuheben. Hierbei handelt es sich um keine Verletzung des allg. Persönlichkeitsrechts. Die Verbreitung von Fotos der Außenansicht eines Gebäudes von einer allg. zugänglichen Stelle hebt zwar die Anonymität auf und gefährdet das Gebäude als Rückzugsbereich und beeinträchtigt das Recht der Bewohner auf Selbstbestimmung bei der Offenbarung ihrer persönlichen Lebensumstände. Es liegt hier ein Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen vor, weil der Lebensbereich des Betroffenen ausgespäht wird. Zudem wird die Anonymität des Grundstücks aufgehoben. Der Eingriff erweist sich aber nicht als rechtswidrig, da einerseits die Anonymität ohnehin nur noch teilweise bestand, da Höcke öffentlich gemacht hatte, in ein Pfarrhaus in Y im Landkreis X gezogen zu sein, wobei Y nur 300 Einwohner hat. Zudem hatte er ein FB-Video in seinem Garten veröffentlicht. Schließlich dienten die Luftaufnahmen des Wohnhauses Höckes in der Kunstaktion dem Zweck zu zeigen, in welcher geografischen Nähe sich das Denkmal zum Haus befand, was der Kernpunkt der Aktion war.

#### b. Wissenschaftliche Rezeption

- Zitiert in: Strauch/Böttner, [ThVerf Art. 27 \[Kunst- und Wissenschaftsfreiheit\]](#), in: Brenner/Hinkel/Hopfe/Poppenhäger/von der Weiden, Verfassung des Freistaats Thüringen, C.H. Beck, 2. Auflage 2023.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> „Die Abwägungsproblematik tritt paradigmatisch in Entscheidungen zum Persönlichkeitsrecht hervor. Entscheidende und strittige Abwägungsgesichtspunkte sind einerseits die Betonung „einer kunstspezifischen Betrachtung“ sowie der „ästhetischen Realität“

- Zitiert in: Thorsten Griebel, [Schutz der Persönlichkeitsrechte vor Drohnenaufnahmen](#), InTer 2019 S. 106-113.<sup>2</sup>
  - Ausführlich besprochen in: Lutz Friedrich, [Die Grenzen politischer Kunst im Kampf gegen verfassungsfeindliches Gedankengut: Zum Konflikt der Kunstfreiheit mit den Persönlichkeitsrechten von Politikern am Beispiel der Protestaktion vor dem Privathaus des AfD-Politikers Höcke](#), AfP Vol. 49(6), 2018, S. 479-489.
  - Zitiert in: Bernhard Klose, [Videoüberwachung](#), in: Jeromin/Klose/Ring/Schulte Beerbühl, StichtwortKommentar Nachbarrecht, C.H. Beck, 1. Auflage 2021.<sup>3</sup>
  - Aktion erwähnt in: [Castendyk, 1. Kapitel. Die Verankerung der Medienfreiheiten im Grundgesetz](#), Rn. 15, in: Schwarz, Handbuch Filmrecht, C.H. Beck, 6. Auflage 2021.<sup>4</sup>
- 2. Staatsanwaltschaft Gera, Ermittlungen gegen Zentrum für Politische Schönheit wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) eingestellt, 8. April 2019**

a. Zusammenfassung

Staatsanwalt Zschächner der STA Gera ermittelte wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen das Zentrum für Politische Schönheit (§ 129 StGB). Dies war das erste Mal, dass einer Künstlergruppe dieser Vorwurf gemacht wurde. Die Ermittlung wurde 4 Tage nachdem Höcke das Zentrum auf der sog. Souveränitätskonferenz als „kriminelle Vereinigung“ bezeichnet hatte, eingeleitet. Vorgeblich waren die Ermittlungen der STA Mühlhausen wegen versuchter Nötigung bzgl. Höckes Kniefall der Auslöser für die Ermittlungen Zschächners (vgl. unten). Zschächner wurde am 5. April 2019 basierend auf einer Parteispende eine Nähe zur AfD nachgewiesen, der Höcke in Thüringen vorsteht.

---

eines Kunstwerkes und andererseits die Gewichtung der „Erkennbarkeit“ derjenigen Person, die sich verletzt fühlt, als taugliches Kriterium zur Bemessung der Schwere einer Persönlichkeitsbeeinträchtigung.<sup>65</sup> FN 65: BVerfGE 30, 200 ff. (Stein) u. 218 ff. (Rupp-v. Brünneck) sowie 119, 1, 59; vgl. auch Ladeur AfP 2008, 30–32; Vosgerau, Der Staat 48 (2009), 107–125. S. im Anschluss daran LG Köln Ur. v. 14.3.2018, 28 O 362/17, juris Rn. 84.

<sup>2</sup> «Ob das Persönlichkeitsrecht verletzt ist, muss im Einzelfall anhand einer Interessenabwägung festgestellt werden. Dabei wiegt das Schutzinteresse des Betroffenen besonders hoch, wenn er nicht in der „Sozialsphäre“ des öffentlichen Raums, sondern in seiner „Privatsphäre“ aufgenommen wird. Für den Steuerer sprechende Grundrechtspositionen sind dessen Allgemeine Handlungsfreiheit, sich beispielweise „durch das Fliegen-Lassen einer Drohne hobbymäßig zu betätigen“, <sup>109</sup> die Berufsfreiheit, beispielsweise bei professionellen Dienstleistern, <sup>110</sup> oder die Kunst-, Meinungs-<sup>111</sup> und Pressefreiheit.“ FN 111: Vgl. LG Köln, Ur. v. 14.3.2018 – 28 O 362/17, BeckRS 2018, 4120, Rn. 66.

<sup>3</sup> „Die Zustimmung des Betroffenen zur Verbreitung ist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG nur dann entbehrlich, wenn eine Person der Zeitgeschichte betroffen ist.<sup>49</sup> Auch das ist jedoch vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmt.<sup>50</sup> Eine nicht der Information der Öffentlichkeit, sondern der Befriedigung der Neugier dienende Berichterstattung ist davon nicht gedeckt.<sup>51</sup>“ Fn. 51: „LG Köln Ur. v. 14.3.2018 – 28 O 362/17, juris Rn. 74.“

<sup>4</sup> „... zu den Grenzen politischer Kunst im Kampf gegen verfassungsfeindliches Gedankengut an Hand des Falles „Zentrum für politische Schönheit“ (Höcke): *Friedrich*, AfP 2018, 479...“

Zschächner wurde daraufhin „auf eigenen Wunsch“ mit anderen Aufgaben betraut. Am 8. April 2019 wurde das Verfahren eingestellt, dies 17 Monate nach Einleitung der Ermittlungen. Ermittlungshandlungen wurden während dieser Zeit gemäss Akten praktisch keine vorgenommen.

b. Quellen

[https://politicalbeauty.de/kriminelle\\_vereinigung.html](https://politicalbeauty.de/kriminelle_vereinigung.html)

<https://www.zeit.de/politik/2019-04/zentrum-fuer-politische-schoenheit-kuenstlerkollektiv-bjoern-hoecke-afd>

<https://www.cdu-landtag.de/aktuelles/pressemitteilungen/2019/ermittlungsverfahren-der-staatsanwaltschaft-gera-wird-thema-im-justizausschuss>

<https://netzpolitik.org/2019/zschaechners-akte-nichts-ermittelt-aber-das-verfahren-gegen-die-aktionskuenstler-17-monate-laufen-lassen/>

<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/staatsanwaltschaft-gera-staatsanwalt-abgezogen-zentrum-politische-schoenheit-ermittlungsverfahren-eingestellt/>

u.v.m.

c. Wissenschaftliche Rezeption

- Besprochen in Uwe Scheffler, [„Verfassungsrechtlich gibt es keine gute oder schlechte Kunst“\\* Ermittlung gegen Künstlergruppe „Zentrum für politische Schönheit“ als kriminelle Vereinigung](#), in: Halecker/Melz/Scheffler/Zielińska, Kunst und Strafrecht, De Gruyter 2022.
- Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg/Elias Wirth: [Die externe Einzelweisungsabhängigkeit der deutschen Staatsanwaltschaften und der Europäische Haftbefehl](#), GSZ, 2022, S. 183-191.
- Klaus Ferdinand Gärditz, [Politische Strafjustiz? Zur Demokratischen Kontrolle der administrativen Strafverfolgungsbürokratie](#), in: Verfassungsblog, veröffentlicht am 18. April 2019.

**3. Staatsanwaltschaft Mülhausen, Ermittlungen gegen Zentrum für Politische Schönheit wegen versuchter Nötigung Höckes eingestellt, November 2017**

a. Zusammenfassung

- Die Staatsanwaltschaft Mülhausen ermittelte gegen das Zentrum wegen versuchter Nötigung Höckes, weil das Zentrum von diesem gefordert hatte, vor dem Holocaust-Mahnmal auf den Knien um Vergebung für die deutschen Verbrechen im Zweiten Weltkrieg zu bitten. Von dieser Forderung rückten das Zentrum laut dpa dann aber ab.
- Das Strafverfahren wurde im November 2017 eingestellt, da erhebliche Zweifel bestünden, dass Höcke durch die Aktion hätte beeinflusst werden können. Ausserdem könne die Aktion Höcke als „präsender und polarisierender Person des öffentlichen Lebens“ zugemutet werden. Höcke selbst pflege einen robusten

Sprachgebrauch und äußere scharfe und überzogene Kritik und Repliken müssten an diesem Maßstab gemessen werden.

b. Wissenschaftliche Rezeption / Meldungen

- Meldung der beck-aktuell-Redaktion, [Staatsanwalt ermittelt wegen Mahnmal-Aktion in Höcke-Wohnort](#), 28. November 2017.

c. Quellen

<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-11/zentrum-fuer-politische-schoenheit-mahnmal-aktion-bjoern-hoecke-staatsanwaltschaft-ermittlungen>

<https://politicalbeauty.de/holocaust-mahnmal-bornhagen.html>

<https://netzpolitik.org/2019/zschaechners-akte-nichts-ermittelt-aber-das-verfahren-gegen-die-aktionskuenstler-17-monate-laufen-lassen/>

**4. Staatsanwaltschaft Berlin, Ermittlungen gegen Zentrum für Politische Schönheit wegen Diebstahls der Mauerkreuze eingestellt, November 2014**

a. Zusammenfassung

Nachdem das Zentrum für Politische Schönheit die Mauerkreuze am Reichstag entwendet und angegeben hatte, diese in den Waldbergen von Gourougou vor Melilla platziert zu haben, begann die STA Berlin gegen das Zentrum zu ermitteln. Das Zentrum hatte aber angekündigt, die Kreuze nach dem 25. Jahrestag des Mauerfalls wieder zurückzugeben, was auch getan wurde. Aufgrund der fehlenden Zueignungsabsicht wurde das Strafverfahren daraufhin eingestellt.

b. Quellen

<https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/wie-die-mauerkreuze-verschwanden-4409626.html>

<https://www.sueddeutsche.de/politik/neue-aktion-des-zentrums-fuer-politische-schoenheit-aktivisten-entfernen-gedenkkreuze-fuer-mauertote-1.2202632>

<https://taz.de/Kommentar-Strafanzeige-gegen-Henke/!5028894/>

<https://www.welt.de/regionales/berlin/article134243126/Strafanzeige-angekündigt.html>

<https://www.bild.de/regional/berlin/strafanzeige/gegen-diebe-der-mauerkreuze-gestellt-38453676.bild.html>

**5. AG Heilbad Heiligenstadt, Urteil vom Februar 2018, Aktenzeichen 5F665/17: Klage von Nora Höcke zwecks Verhinderung des Audio-Walks „Das Höcke-Refugium“**

a. Zusammenfassung

Nora Höcke klagt gegen das Zentrum für Politische Schönheit, um die Veröffentlichung des Audio-Walks „Das Höcke-Refugium“ zu verhindern. Der Audio-Walk wurde vom Zentrum folgendermaßen [beworben](#):

„Es braucht Zonen der Ruhe, damit Brandstifter sich entfalten können. Wandeln Sie auf den Spuren von Höcke. Lassen Sie sich an die Orte führen, wo er Holz hackt, joggt und einkauft. Besuchen Sie den Rückzugsraum, in dem sich Deutschlands bekanntester Brandstifter von den Strapazen des Hetzens erholt. Und erfahren Sie alles über Frau Höcke: Wo sie arbeitet, wie sie Rechtsradikalismus verbreitet, was sie bestellt. In "Das Höcke-Refugium" tauchen Besucher mit Funkkopfhörern in die reale Welt des Bernd Höcke im Eichsfeld ein. Eingesprochen von Shahak Shapira.“

Nora Höckes Anwälte erwirkten vor dem Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt zunächst einen Beschluss, dass sich der künstlerische Leiter des Zentrums für Politische Schönheit weder ihr noch dem Höcke-Haus auf 500 Meter nähern durfte.

Mit Urteil vom Februar 2018 wurde der Beschluss aufgehoben und Nora Höcke musste die Kosten des Verfahrens tragen.

b. Quellen

<https://politicalbeauty.de/holocaust-mahnmal-bornhagen.html>

<https://www.facebook.com/politische.schoenheit/posts/1477779638943749>

6. **VG Berlin, [Klage des Zentrums für Politische Schönheit gegen die Bundesregierung](#), 19. Oktober 2016**

a. Zusammenfassung

Mit der Hilfe des Zentrums für Politische Schönheit klagten 23 syrische Kriegsflüchtlinge gegen die Bundesregierung: § 63 AufenthG und dessen Anwendung seien rechtswidrig, weil dadurch Beförderungsunternehmen Sanktionen für den Fall angedroht werden, dass sie Menschen ohne gültige Papiere oder Einreiseerlaubnis in die EU transportierten. Die Klage wurde nach der Aktion des Zentrums „Flüchtlinge fressen“ eingereicht, im Rahmen derer das Zentrum eine Einreisebewilligung für insgesamt 115 syrische Flüchtlinge beantragt hatte und bei der Fluggesellschaft Air Berlin für die Einreise eigens ein Flugzeug gemietet hatte. Das Bundesinnenministerium hatte interveniert und Air Berlin darauf hingewiesen, dass die geplanten Passagiere keine Einreiseerlaubnis hatten. Daraufhin war Air Berlin aus dem Chartervertrag zurückgetreten.

b. Wissenschaftliche Rezeption:

- Daniel Weber, [Flucht aus der Grundrechtsbindung: „Flüchtlinge fressen“ und das ausländerrechtliche Beförderungsverbot](#), in: Verfassungsblog, veröffentlicht am 4. Juli 2016.

c. Quellen

<https://politicalbeauty.de/klage/>

<https://taz.de/Aktion-Zentrum-fuer-Politische-Schoenheit!/5349441/>

[https://nachtkritik.de/?view=article&id=13111&layout=\\* &catid=1459](https://nachtkritik.de/?view=article&id=13111&layout=* &catid=1459)

## 7. **VG Köln, Urteil vom 9. November 2022 – 10 K 3912/19: Ausladung von Veranstaltung der Bundeszentrale für politische Bildung**

### a. Zusammenfassung

- Klage von Philipp Ruch gegen Bundeszentrale für politische Bildung, nachdem er von der Bundeszentrale für politische Bildung zunächst als Referent zum 14. Bundeskongress Politische Bildung ein- und dann wieder eingeladen wurde. Im Einladungsschreiben hatte die Bundeszentrale für politische Bildung („Bundeszentrale“) betont, dass die Arbeit Ruchs hochrelevant und inspirierend für die Entwicklung politischer Bildungspraxis sei. Man einigte sich auf ein Honorar von 1.200 Euro. Nachdem das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat („BMI“) die Bundeszentrale auf strafrechtliche Ermittlungen gegen Ruch aufmerksam gemacht wurde, zog die Bundeszentrale die Einladung zurück. Daraufhin erwiderte Ruch, dass es kein laufendes Strafverfahren gegen ihn gebe, dass kein einziges Verfahren vor Gericht anhängig sei und es keinerlei Verurteilungen seiner Person gebe, Strafanzeigen stellen könnten bekanntlich alle Menschen in unbegrenzten Mengen. Auf mediale Anfragen antwortete die Bundeszentrale, dass die jüngste Aktion der „Soko C.“ eine weitere Polarisierung der politischen Debatte vorantreibe und einer Spaltung der Gesellschaft Vorschub leiste. Die zur Aktion gehörige Webseite sammelte Informationen über Teilnehmende an der von „normalen Bürgern“ und Rechtsextremen besuchten Demonstrationen Ende August und September 2018 in Chemnitz. Die Webseite wurde in der Folge wieder abgeschaltet.

Nach der Ausladung klagte Ruch, um die Rechtswidrigkeit des Vorgehens der Bundeszentrale feststellen zu lassen, da er ein berechtigtes Feststellungsinteresse in Form eines Rehabilitationsinteresses habe und in seiner Kunstfreiheit und seinem allg. Persönlichkeitsrecht betroffen sei. Die Ausladung zusammen mit der öffentlichen Kommunikation werde in der Öffentlichkeit so verstanden, dass seine Person und seine Kunst außerhalb des für Austausch und Diskussion auf dem Bundeskongress zulässigen Spektrums liegen, er werde als potenzieller Straftäter dargestellt und bezichtigt, die gesellschaftliche Spaltung voranzutreiben. Seit der Ausladung sei er an keinerlei universitäre, institutionelle oder andere Veranstaltungen mehr eingeladen worden, davor schon. Die mediale Aufmerksamkeit sei nicht auf sein Betreiben hin erfolgt. Auch sei der Verweis auf strafrechtliche Ermittlungserfahren ein Verstoß gegen die im Rechtsstaatsprinzip verankerte Unschuldsvermutung (Art. 20 Abs. 3 GG). Schließlich sei das Gebot der Mäßigung missachtet worden.

Die Bundeszentrale beantragte die Abweisung der Klage, trug vor, die Klage sei unzulässig mangels Feststellungsinteresses und auch unbegründet.

- **Rechtliche Grundlagen:**

VwGO §§ 40 Abs. 1, 43 Abs. 1, 88, 91,

GG Art. 2 Abs 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 (allg. Persönlichkeitsrecht), Art. 5 Abs. 1 (Meinungsfreiheit), Art. 5 Abs. 3 (Kunstfreiheit)

- Entscheidungsgründe:

Das Rechtsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur und es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art. Die Veranstaltung des Bundeskongresses ist im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erfolgt wie auch die beanstandete Äußerung zur Ausladung Ruchs – die Klage ist als Feststellungsklage statthaft. Ohne Feststellungsklage ist kein wirksamer Rechtsschutz zu erlangen, da es um hoheitliche Maßnahmen betreffend ein vergangenes Rechtsverhältnis geht, die sich so kurzfristig erledigt haben, dass keine richterliche Überprüfung möglich war.

Aktionen wie die der „Soko C.“ unterfallen dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG (unter Verweis auf LG Berlin Urt. v. 31.10.2019 – 27 O 185/19 Rn. 47 ff.). Die Bundeszentrale hat mit ihrer Äußerung – durch ihre Bewertung und Kritik des Kunstschaffens des Zentrums für Politische Schönheit (allg. und nicht nur auf eine Aktion bezogen) – in den Schutzbereich der Kunstfreiheit eingegriffen; jede Form staatlicher Bewertung stellt einen Eingriff dar. Eine Rechtfertigung dafür liegt nicht vor. Der Aufgabe der Bundeszentrale, durch Maßnahmen der politischen Bildung Verständnis für politische Sachverhalte zu festigen etc. dient diese Äußerung nicht. Die Bezeichnung der Aktionen als spaltend und polarisierend stellt auch keine notwendige, tatsächengestützte Information der Medien dar.

Zudem verletzt die Äußerung der Bundeszentrale das allg. Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Dieses verbietet, sich herabsetzend über eine Person zu äußern oder dessen Meinung abschätzig zu kommentieren, was hier geschehen ist. Dieser Eingriff ist auch nicht gerechtfertigt: Aus dem Willkürverbot ergibt sich, dass Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen dürfen und unnötige Zuspitzungen und Übertreibungen zu unterbleiben haben. Das vorliegende Werturteil war schon nicht Teil der legitimen Aufgabenwahrnehmung der Bundeszentrale, da angenommen werden kann, dass es der Bundeszentrale darauf ankam, ihre Bewertung der Soko C. zur Geltung und in die Öffentlichkeit zu bringen. Auch das Sachlichkeitsgebot und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wurden verletzt.

Hingegen kann keine Rechtswidrigkeit der Ausladung festgestellt werden. Die Bundeszentrale darf einladen, wen sie will, und die Einladung auch wieder zurückziehen. Der Verweis bei der Ausladung auf strafrechtliche Ermittlungen stellt keine Verletzung des allg. Persönlichkeitsrechts dar (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Von dem Schreiben an Ruch geht keine herabsetzende Wirkung aus. Er wird in diesem auch nicht aus Sicht des unbefangenen Durchschnittslesers vorverurteilt oder als Straftäter bezeichnet.

Die Ausladung verletzt auch nicht die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), da sie Ruch lediglich das Podium entzogen hat, seine Meinungsäußerung aber nicht verboten hat. Auch die Kunstfreiheit wird nicht verletzt (Art. 5 Abs. 3 GG).

## 8. Literaturübersicht (Auswahl)

### a. Bücher

- Arne Joachim Hammerich, [Kunstförderung durch das Steuerrecht](#), Dike 2020 (Kapitel „Teil 3 – Kunst als Rechtsbegriff im Verfassungs- und Steuerrecht“<sup>5</sup>)

### b. Buchkapitel

- Strauch/Böttner, [ThVerf Art. 27 \[Kunst- und Wissenschaftsfreiheit\]](#), in: Brenner/Hinkel/Hopfe/Poppenhäger/von der Weiden, Verfassung des Freistaats Thüringen, C.H. Beck, 2. Auflage 2023.<sup>6</sup>
- Uwe Scheffler, [„Verfassungsrechtlich gibt es keine gute oder schlechte Kunst“\\* Ermittlung gegen Künstlergruppe „Zentrum für politische Schönheit“ als kriminelle Vereinigung](#), in: Halecker/Melz/Scheffler/Zielińska, Kunst und Strafrecht, De Gruyter 2022.
- Bernhard Klose, [Videoüberwachung](#), in: Jeromin/Klose/Ring/Schulte Beerbühl, StichtwortKommentar Nachbarrecht, C.H. Beck, 1. Auflage 2021.

### c. Zeitschriftenartikel

- Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg/Elias Wirth, [Die externe Einzelweisungsabhängigkeit der deutschen Staatsanwaltschaften und der Europäische Haftbefehl](#), GSZ, 2022, S. 183-191.
- Prof. Dr. Friedhelm Hufen, [Die Kunstfreiheit \(Art. 5 III Var. 1 GG\)](#), JuS 2022 S. 897-905.
- Prof. Dr. Friedhelm Hufen, [Grundrechte: Reichweite und Schranken der Kunstfreiheit bei Aktionskunst](#), JuS 2022 S. 91-93.
- Prof. Dr. Michael Kilian, [Rechtliche Fragen der „Kunst im öffentlichen Raum“](#), DÖV 2020 S. 1-14.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Zum formalen Kunstbegriff: „Wo dieser Definitionsansatz inhaltliche Weiten öffnet, begrenzt er gleichzeitig die formale Weite der Kunst auf schon bekannte Kunstformen. Gerade in Zeiten der Performance-Kunst, digitaler Kunst oder politischer Kunsthappenings<sup>548</sup> ist das Abstellen auf tradierte Ausdrucksformen kaum erfolgreich. Neue Kunstformen werden von einer formalen Definition nicht erfasst und gerade diese sind teilweise am meisten auf den Schutz durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG angewiesen.“ Fn. 548: Siehe zum Beispiel die verschiedenen Aktionen des „Zentrums für politische Schönheit“, das gerade im Widerstand eine Kunst sieht, vgl. DER SPIEGEL 26/2015, S. 134 f.; FASZ v. 27.5.2012, S. 20.

<sup>6</sup> „Die Abwägungsproblematik tritt paradigmatisch in Entscheidungen zum Persönlichkeitsrecht hervor. Entscheidende und strittige Abwägungsgesichtspunkte sind einerseits die Betonung „einer kunstspezifischen Betrachtung“ sowie der „ästhetischen Realität“ eines Kunstwerkes und andererseits die Gewichtung der „Erkennbarkeit“ derjenigen Person, die sich verletzt fühlt, als taugliches Kriterium zur Bemessung der Schwere einer Persönlichkeitsbeeinträchtigung.“<sup>654</sup> FN 65: BVerfGE 30, 200 ff. (Stein) u. 218 ff. (Rupp-v. Brünneck) sowie 119, 1, 59; vgl. auch Ladeur AfP 2008, 30–32; Vosgerau, Der Staat 48 (2009), 107–125. S. im Anschluss daran LG Köln UrT. v. 14.3.2018, 28 O 362/17, juris Rn. 84.

<sup>7</sup> «Etwa seit 2000 erfolgten auf diese Weise neue Veränderungen in Gestalt von öffentlichkeitsbezogenen Kunstprojekten als „Kunst des Öffentlichen“. Beispiele sind die Plakatwand für die Flüchtlingshelferin *Ute Bock* 2019 in Wien vor dem Dr.-Karl-Lueger-Denkmal, die „beiden Roten“

- Thorsten Griebel, [Schutz der Persönlichkeitsrechte vor Drohnenaufnahmen](#), InTer 2019 S. 106-113.
  - Andreas Fischer-Lescano, *Review of Kassandras Recht*, in: Honneth/McCarthy/Offe/Wellmer. Kritische Justiz Vol. 52(4) 2019, S. 407–434.<sup>8</sup>
- d. Onlinebeiträge
- Klaus Ferdinand Gärditz, [Politische Strafjustiz? Zur Demokratischen Kontrolle Der Administrativen Strafverfolgungsbürokratie](#), in: Verfassungsblog, veröffentlicht am 18. April 2019.
  - Meldung der beck-aktuell-Redaktion, [Staatsanwalt ermittelt wegen Mahnmal-Aktion in Höcke-Wohnort](#), 28. November 2017.
  - Daniel Weber, [Flucht aus der Grundrechtsbindung: „Flüchtlinge fressen“ und das ausländerrechtliche Beförderungsverbot](#), in: Verfassungsblog, veröffentlicht am 4. Juli 2016.

---

vor dem Wiener Rathaus 2019 oder die Installationen des „Steirischen Herbsts“ 2018 in Graz. Aufsehen erregt die Künstlergruppe „Zentrum für politische Schönheit“ mit ihren Aktionen im öffentlichen Raum, so im Dezember 2019 vor dem Reichstag in Berlin.“

<sup>8</sup> „So agiert juristische Aktion gerade nicht nur im Rechtssystem, sondern auch politisch, künstlerisch, wissenschaftlich, literarisch, theatralisch, fürsorgerisch, ökonomisch – ja, sie entzieht sich wie beispielsweise Kafkas Rechtskritik, wie die theatrale Spiegelung des Auschwitz-Prozesses bei Peter Weiss, die Verfahrensverfluchung eines Karl Kraus, die ästhetischen Aktionen des Zentrums für politische Schönheit oder wie die Protestformen von Extinction Rebellion geradezu den kategorialen Funktionsdifferenzierungen,<sup>153</sup> sucht die Disruption, provoziert die Störung der Gehäuse der Hörigkeit, konfrontiert mit dem Unrecht, ist also eine Bewegung „based on causing disruption in ways that create a dilemma for the authorities, because the activity is essentially peaceful, dignified and proportionate (even if disruptive and unlawful).““